



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Franz Krieger  
Tel.: +43 (3462) 2606-220  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-98179/2015-21

Deutschlandsberg, am 12.05.2022

Ggst.: Sorger Wurst- und Schinkenspezialitäten GmbH,  
Betriebliche Abwasserreinigungsanlage (Werk I)  
in der KG 61034 Laßnitz;  
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes  
**Wasserrechtsverhandlung**

## Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 13.4.2016, GZ.: BHDL-98179/2015-10, wurde der Sorger Wurst- und Schinkenspezialitäten GmbH, 8523 Frauental, Grazer Straße 249, die wasserrechtliche Bewilligung für den **Betrieb einer Abwasservorreinigungsanlage (Werk I)** auf GrdSt. Nr. 420/4, KG 61034 Laßnitz, mit Einleitung der vorgereinigten betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage (Übergabeschacht auf GrdSt. Nr. 420/4, KG 61034 Laßnitz) und in weiterer Folge in die Kläranlage Frauental des Abwasserverbandes „Laßnitz-Wildbach-Gamsbach“, im Ausmaß von max. 5,6 l/s bzw. max. 20 m<sup>3</sup>/h bzw. 150 m<sup>3</sup>/d, befristet bis zum 31.12.2021, erteilt.

Mit Eingabe vom 30.4.2021 hat die Sorger Wurst- und Schinkenspezialitäten GmbH um die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes angesucht. **Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.** Das Wasserbenutzungsrecht ist zu **PZ 3/2316** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, und der §§ 21 (3), 32, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

### **Mittwoch, den 8.6.2022, mit Beginn um ca. 11:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt in **8523 Frauental, Grazer Straße 249**, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweise:**

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen. Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Marktgemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 11, jeweils während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**Besondere Hinweise hinsichtlich des Coronavirus:**

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-221) möglich. Bitte tragen Sie eine **FFP2-Maske**, wenn sie in die Bezirkshauptmannschaft kommen möchten.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist eine **FFP2-Maske** zu tragen und auf ausreichend Sicherheitsabstand (**mindestens 2m**) zu achten.

Die Verhandlungsschrift wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst. Alle Einwendungen können beim Ortsaugenschein vorgebracht werden. Aufgrund der „Corona-Situation“ werden auch die im Zuge des Ortsaugenscheines schriftlich vorgebrachten Einwendungen akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Franz Krieger  
(elektronisch gefertigt)